

**RALPH GLÜCKSMANN**  
**RECHTSANWALT**

JULIUS-LUDOWIEG-STR. 11 • 21073 HAMBURG  
TELEFON: (040) 774055 • FAX: (040) 7651104 • E-MAIL: RA@SMIXX.DE  
POSTBANK HAMBURG 227972-200 (BLZ 20010020) • ST.-NR. 06/285/04717

An den  
Hamburger Basketball-Verband e.V.  
Rechtsausschuß  
Schäferkampsallee 1

20357 Hamburg

30-04-07

Betr.: Antrag gemäß § 4 Nr. 1 DBB-Rechtsordnung

Liebe Sportfreunde!

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Sportvereins BC Ellas Hamburg e.V. und als Schiedsrichter mit DBB-Lizenz stelle ich hiermit im eigenen und im Namen des Vereins den Antrag,

den auf dem Verbandstag am 26.04.07 beschlossenen § 4 HBV-Schiedsrichterordnung auf die Vereinbarkeit mit höherrangigen Vorschriften zu überprüfen.

Zuständig in diesem Normenkontrollverfahren ist in erster Instanz der HBV-Rechtsausschuß, in zweiter Instanz der DBB-Rechtsausschuß.

Begründung:

Der Verbandstag hat am 26.04.07 beschlossen, einen neuen § 4 in die HBV-Schiedsrichterordnung einzufügen, der folgenden Wortlaut hat:

§ 4 (neu)

Schiedsrichtersichtungen

(1) SR-Sichtungen erfolgen nach Maßgabe einer Richtlinie des HBV-SRA.

(2) Werden anlässlich einer SR-Sichtung erhebliche Leistungsmängel festgestellt, so kann der HBV-SRA innerhalb von drei Wochen nach der SR-Sichtung anordnen, dass der Schiedsrichter die zum Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz nötigen Prüfungen (Regeltest der Lizenzstufe D und praktische Prüfung bei einem Prüfungsspiel) zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut zu absolvieren hat. Der Schiedsrichter unterliegt zwischenzeitlich keinen Einsatzbeschränkungen.

(3) Die Kosten für SR-Sichtungen, welche nicht bei Spielen der Oberliga stattfinden, trägt der HBV. Die Honorare der Sichter werden in der HBV-Honorarordnung festgesetzt.

Diese Vorschrift ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Höherrangige Vorschriften im Sinne des § 4 Nr. 1 DBB-Rechtsordnung können etwa Vorschriften der DBB-Schiedsrichterordnung, aber auch verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze, wie z.B. das Rückwirkungsverbot, das Bestimmtheitsgebot und das Übermaßverbot sein.

Es liegt zunächst eine Unvereinbarkeit mit § 6 Nr. 2 DBB-Schiedsrichterordnung vor, der folgenden Wortlaut hat:

#### § 6 Nr. 2

Die Gültigkeitsdauer des Schiedsrichterausweises ergibt sich aus dem erteilten Jahresvermerk. Die Landesverbände regeln die Voraussetzungen für die Erteilung des Jahresvermerkes und der Möglichkeit der Rückstufung und des Erlöschens der Lizenz.

Die DBB-Schiedsrichterordnung enthält nur eine Ermächtigung für die Landesverbände, die Voraussetzungen für eine Rückstufung und das Erlöschen einer Schiedsrichterlizenz zu regeln. Eine Rückstufung oder ein Erlöschen kommt in Betracht, wenn der Lizenzinhaber über einen längeren Zeitraum von seiner Schiedsrichterlizenz keinen Gebrauch macht, indem er die notwendige Anzahl von Pflichtansetzungen nicht wahrnimmt oder es versäumt, an Pflichtfortbildungen zum Erhalt seiner Lizenz teilzunehmen.

§ 6 Nr. 2 DBB-Schiedsrichterordnung enthält keine Ermächtigungsgrundlage für den Entzug einer DBB-Schiedsrichterlizenz durch die Landesverbände. Ein solcher Entzug ist nur möglich als Strafmaßnahme, etwa in der Folge einer Bestechung. Als Strafmaßnahme ist der neue § 4 HBV-Schiedsrichterordnung aber gerade nicht gedacht. Er nennt als Voraussetzung für die erneute Ansetzung der Prüfungen die Feststellung von erheblichen Leistungsmängeln durch den Schiedsrichterausschuß.

§ 4 HBV-Schiedsrichterordnung würde damit auch rückwirkend in bestehende Rechte eingreifen. Das Rückwirkungsverbot ist eine der Grundbedingungen für eine freiheitliche Rechtsordnung. Jeder soll generell darauf vertrauen können, daß in bestehende Rechte später nicht nachteilig eingegriffen wird.

§ 4 HBV-Schiedsrichterordnung verletzt auch das Gebot der Bestimmtheit. Der Adressat muß erkennen können, was geleistet, beseitigt oder unterlassen werden soll. Das kann er hier nicht. § 4 HBV-Schiedsrichterordnung verlangt von dem Adressaten zwar nicht etwas tatsächlich Unmögliches, letztlich bleibt aber unklar, wann er seine Aufgaben als Schiedsrichter ohne erhebliche Leistungsmängel wahrgenommen hat.

Zur Bestimmtheit gehört auch die Vollständigkeit der Bestimmung. § 4 HBV-Schiedsrichterordnung enthält z.B. auch keine Bestimmung darüber, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Adressat die Anordnung der erneuten Prüfungen ignoriert.

Das Übermaßverbot bedeutet, daß nur solche Mittel angewendet werden dürfen, deren sachliche und zeitliche Tragweite nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen. Es ist hier schon nicht erkennbar, welcher Zweck eigentlich verfolgt wird. Es ist lediglich erkennbar, daß Willkür Tür und Tor geöffnet wird. Damit verstößt die Vorschrift auch gegen die Gebote der Vernunft und Fairness.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Glücksmann